



Gewerbeverein Kirchlindach-Meikirch

## NAME / SITZ

Art. 1 Unter dem Namen "Gewerbeverein Kirchlindach + Meikirch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bildet eine Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbevereins.

Art. 2 Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

## ZWECK

Art. 3 Der Verein

- bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Gewerbetreibenden in den Gemeinden Kirchlindach und Meikirch;
- nimmt Stellung zu wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen in der Region, soweit sie die Interessen des Gewerbestandes betreffen;
- kann bei Gemeindewahlen eigene Mitglieder oder dem Gewerbe nahestehende andere Personen als Vertreter des Gewerbes in Gemeindegremien vorschlagen und unterstützen.
- setzt sich auf Gemeindeebene in bau- und planungsrechtlichen Anliegen für die Interessen einer gewerbegerechten Siedlungs- und Ortsgestaltung ein.

## MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- a) Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden selbständige Gewerbetreibende, Personengesellschaften, juristische Personen, oder

natürliche Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Kirchlindach oder Meikirch, die sich zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

b) Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglieder angehört, oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht mehr aktive Geschäftsführer sind.

c) Natürlichen Personen, die sich um den Verein oder um das Gewerbe verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei sich der Anmeldeende mit den Statuten einverstanden erklärt und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Ableben bzw. bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit der Auflösung.

Art. 6 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 7 Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert Monatsfrist seit der Mitteilung des Ausschlusses eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung zu. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

Art. 8 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.

## VEREINSORGANE

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) die Vereinsversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Kommissionen;
- e) die Rechnungsrevisoren.

### a) Hauptversammlung

Art. 10 Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und ist das oberste Vereinsorgan. Sie versammelt sich jährlich mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Falls die Auflösung des Vereins zur Diskussion steht, ist die Einladung mit eingeschriebenem Brief zu versenden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Ueberdies hat der Vorstand auf Verlangen von 20% aller Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und hat die gewünschten Traktanden zu enthalten.

Ueber Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Art. 11 Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Vereinsgeschäfte. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Vereinsbudgets;
- e) Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- i) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Aenderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins.

Art. 12 In der Hauptversammlung hat jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich an der Hauptversammlung durch schriftliche bevollmächtigte Angestellte ihrer Firma vertreten lassen.

Art. 13 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Sie fasst mit Ausnahme der in Art. 11 lit. j und k genannten Geschäften (Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins) ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Erreichen bei Wahlen die Vorgesetzten das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und

Wahlen ist offen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen. Mitglieder sind bei Geschäften nicht stimmberechtigt, die sie selber oder ihre Firma betreffen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organen haben Mitglieder, die in irgendeiner Form an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## b) Vereinsversammlung

Art. 14 Vereinsversammlungen können durch den Vorstand für die Beschlussfassung über gewerbepolitische Sachgeschäfte oder die Nomination und Unterstützung von Kandidaten in Gemeindewahlen einberufen werden. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Durchführung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand für die Einberufung einer Vereinsversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

## c) Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden unter angemessener Berücksichtigung der Berufsgruppen und Gemeindevertretungen. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern. Vorstandssitzungen müssen mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angaben der Traktanden angekündigt werden. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachträglich sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen möglich, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Art. 16 Der Vorstand entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht der Kompetenz der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ausarbeitung des Aktionsprogrammes zu Händen der Hauptversammlung;
- b) die Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) die Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben;
- e) die Wahl eines Vizepräsidenten und die Zuteilung der übrigen Ressorts im Vorstand;
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr;
- h) Geschäfte, die infolge ihrer Dringlichkeit nicht der Hauptversammlung vorgelegt werden können.

Der Vorstand ist befugt, für die Abwicklung der laufenden Geschäfte aus den Mitgliedern des Vorstandes Ausschüsse zu bestimmen.

Art. 17 Die Mitglieder des Vorstandes haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet den Verein; er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, in der Vereinsversammlung und im Vorstand. Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vizepräsident übt im Fall der Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion aus.
- c) Der Sekretär besorgt die ihm von der Hauptversammlung, vom Vorstand und vom Präsidenten übertragenen Aufgaben. Der Sekretär führt die Korrespondenz und die Mitgliederkontrolle; Er fasst die Protokolle und Berichte ab, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragt wird.
- d) Der Kassier führt die Vereinsfinanzen und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 18 Die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier verpflichtet rechtlich den Verein. Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf weitere Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

#### d) Kommissionen

Art. 19 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestimmen. Diese organisieren sich selbst und legen dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit ab.

#### e) Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und erstatten dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung Bericht.

### FINANZEN

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen.

Art. 22 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen; diese werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt;
- b) dem Reinvermögen aus der Durchführung von Veranstaltungen;
- c) freiwilligen Beiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen;
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens.

### ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 23 Ein Beschluss zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zu seiner freien Verfügung zu übergeben.

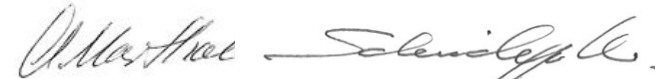
### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 2011 genehmigt. Sie treten vorbehältlich ihrer Genehmigung durch den Kantonal-Bernischen Gewerbeverband sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 07. März 1990

Gewerbeverein Kirchlindach + Meikirch

Der Präsident

Der Sekretär



A. Marthaler

W. Scheidegger